

gemäß Art. 4 der

VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	4
2.	Ablauf für die Erstellung des Notfallplans	5
	2.1 Zeitplan gemäß SoS-VO	5
	2.2 Erarbeitungsprozess und Konsultationen	
	Inhalt des Notfallplans	
	3.1 Anforderungen gemäß Art. 10 der SoS-VO	
	3.2 Konzeption	
4.		
ᢇ.	Gasmarkt	7
5.		
	5.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	9
	5.1.1 Zuständigkeiten der Gasversorgungsunternehmen	
	5.1.2 Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern	
	5.2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)	
	5.3 Gassicherungsverordnung (GasSV)	
	5.4 Haftungsfragen, Ruhen der Leistungspflichten, Entschädigung	
6.	5 5	
	6.1 Besonderer Stellenwert von Haushaltskunden	
	6.2 Krisenmanager und Krisenteam	
	6.2.1 Krisenmanager	
	6.3 Drei Krisenstufen	
	6.3.1 Frühwarnstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen	
	6.3.2 Alarmstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen	
	6.3.3 Notfallstufe: Voraussetzungen, Feststellung, Konsequenzen	
7.		
	7.1 Überblick über den Instrumentenkasten an marktbasierten Maßnahmen. 7.1.1 Maßnahmen der Händler	
	7.1.1 Maßnahmen der Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber (FNB, VNB)	_
	7.1.2.1 Nutzung interner Regelenergie	20
	7.1.2.2 Optimierung von Lastflüssen	
	7.1.2.3 Anforderung externer Regelenergie7.1.2.4 Verlagerung von Erdgasmengen in Zusammenarbeit mit	20
	Netzbetreibern in Deutschland sowie im benachbarten Ausland	20
	7.1.2.5 Lastflusszusagen	21

	7.1.2.6 Toleranzentzug für interne Bestellungen	21
	7.1.2.7 Unterbrechungen auf vertraglicher Basis (unterbrechbare Verträge)	21
	7.1.2.8 Abruf von externer lokaler Regelenergie an diskreten Netzpunkten	21
7.	.2 Umsetzung der marktbasierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung	21
8.	Vorab festgelegte Maßnahmen im Falle der Feststellung des Notfalles	23
9.	Berichtspflichten und Informationsaustausch	24
10.	Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-KOM	26
11.	Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen	27
Anl	age 1: Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen	

1. Hintergrund

Die sichere Erdgasversorgung in der Europäischen Union liegt im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Verantwortung der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten und insbesondere ihrer zuständigen Behörden sowie der Europäischen Kommission (EU-KOM). Diese gemeinsame Verantwortung erfordert ein gut abgestimmtes Maß an Informationsaustausch und Kooperation zwischen den Akteuren.

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates ("SoS-VO") sieht vor diesem Hintergrund ein umfassendes Instrumentarium vor, um den Erdgasbinnenmarkt zu stärken und Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise zu treffen. Die hierfür erforderlichen nationalen Rahmenbedingungen und Gestaltungsrechte für Unternehmen und Behörden sind in dem in Deutschland geltenden Rechtsrahmen bereits vorhanden.

Die Erdgasversorgungslage in Deutschland ist zwar in hohem Maße sicher und zuverlässig. Dies betrifft insbesondere die Versorgung der privaten Haushaltskunden, die in der SoS-VO einen besonderen Stellenwert haben. Allerdings kann – wie in jedem anderen Energiebereich – nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Falle einer massiven Verschlechterung der Versorgungslage zusätzlich zu marktbasierten Maßnahmen (d.h. Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Unternehmen) ein Einschreiten der zuständigen Behörden erforderlich wird. Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen massiven Versorgungskrise sehr gering ist, muss für einen solchen Fall Vorsorge getroffen werden, um die notwendige Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Verfügbarkeit entsprechender Maßnahmen sicherzustellen.

Grundsätzlich unterscheidet die SoS-VO im Verlauf einer Versorgungskrise drei Krisenstufen (Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe). Sie sieht marktbasierte Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen in den ersten beiden Stufen sowie ergänzend nur im Notfall hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten vor. Sie definiert dabei Zuständigkeiten sowie Pflichten von Unternehmen, nationalen Behörden und EU-KOM und fordert die Mitgliedstaaten auf, vorab das vorgesehene Krisenmanagement nebst präventiven Maßnahmen im Rahmen von Präventions- und Notfallplänen festzulegen. Gemäß Art. 4 der SoS-VO gilt:

"Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats erstellt, nachdem sie die Erdgasunternehmen, die jeweiligen die Interessen von Privathaushalten und gewerblichen Verbrauchern vertretenden Organisationen und die nationale Regulierungsbehörde, sofern diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist, konsultiert hat, (...), folgendes:

- a) in Übereinstimmung mit der Risikobewertung gemäß Artikel 9 einen Präventionsplan mit den für die Risikobeseitigung oder –eindämmung notwendigen Maßnahmen und
- b) einen Notfallplan mit Maßnahmen zur Beseitigung oder der Eindämmung der Folgen einer Störung der Erdgasversorgung gemäß Artikel 10."

Die zuständige Behörde für die Sicherstellung der o.g. Maßnahmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde die Zuständigkeit für die regelmäßige Erstellung und Aktualisierung der Risikobewertung übertragen. Der auf dieser Grundlage vom BMWi erstellte Präventionsplan wird in einem separaten Dokument beschrieben (dort auch Zusammenfassung der Risikobewertung).

Der hier vorgelegte Notfallplan Gas entspricht den Anforderungen der SoS-VO.

2. Ablauf für die Erstellung des Notfallplans

2.1 Zeitplan gemäß SoS-VO

Zeitplan und Ablauf für die Ausarbeitung des Notfallplans sind in der SoS-VO wie folgt vorgegeben:

- "Vor Verabschiedung des Notfallplans auf nationaler Ebene tauschen die zuständigen nationalen Behörden bis zum 3. Juni 2012 ihre Entwürfe für die Notfallpläne aus und konsultieren einander auf der jeweils angemessenen regionalen Ebene sowie die EU-KOM."
- "Die Notfallpläne, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Pläne, werden spätestens bis zum 3. Dezember 2012 angenommen und veröffentlicht. Solche Pläne werden unverzüglich der EU-KOM übermittelt."
- "Die nationalen und gemeinsamen Notfallpläne werden alle zwei Jahre aktualisiert, sofern nicht die Umstände eine häufigere Aktualisierung rechtfertigen."

2.2 Erarbeitungsprozess und Konsultationen

Der Notfallplan Gas wurde vom BMWi in Zusammenarbeit mit der Gaswirtschaft und der BNetzA erstellt. Die Gaswirtschaft hat ihre Mitwirkung an den Arbeiten zur Umsetzung der SoS-VO durch die Einrichtung einer Projektgruppe im Bereich des Bundesverbandes für Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) sichergestellt, an deren Sitzungen das BMWi regelmäßig teilgenommen hat. Die Bundesländer wurden beteiligt. Die Interessen der privaten und gewerblichen Verbraucher wurden auch durch Konsultation mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) berücksichtigt.

Dieser Notfallplan wurde mit den zuständigen Behörden aller benachbarten EU-Mitgliedstaaten, Schwedens, der Slowakei, der Schweiz, Italiens sowie mit der EU-KOM konsultiert.

3. Inhalt des Notfallplans

3.1 Anforderungen gemäß Art. 10 der SoS-VO

Die Anforderungen an den Inhalt des Notfallplans definiert Art. 10 SoS-VO. Entsprechend müssen die Notfallpläne folgenden Kriterien genügen:

- a) Sie stützen sich auf drei Hauptkrisenstufen:
 - o Frühwarnstufe (Frühwarnung)
 - Alarmstufe (Alarm)
 - o Notfallstufe (Notfall)
- b) Sie legen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen und gewerblichen Gaskunden einschließlich relevanter Stromerzeuger fest, wobei sie berücksichtigen, inwieweit diese jeweils durch eine Unterbrechung der Gaslieferung betroffen sind, und regeln ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den nationalen Regulierungsbehörden auf jeder der definierten Krisenstufen:
- c) sie legen Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der anderen Stellen fest, an die Aufgaben (...) auf jeder der definierten Krisenstufen delegiert wurden;
- d) sie stellen sicher, dass Erdgasunternehmen und gewerbliche Gaskunden ausreichend Gelegenheit erhalten, auf jeder Krisenstufe zu reagieren;
- e) in ihnen sind gegebenenfalls die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt, mit denen die möglichen Auswirkungen einer Störung der Erdgasversorgung auf Fernwärme und auf die Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom eingegrenzt werden sollen;
- f) in ihnen sind die für die einzelnen Krisenstufen geltenden Verfahren und Maßnahmen detailliert festgelegt sowie die entsprechenden Pläne für den Informationsfluss;
- g) sie bezeichnen einen Krisenmanager oder ein Krisenteam und legen dessen Aufgaben fest:
- h) sie zeigen auf, wie insbesondere die im Anhang II [der SoS-VO] aufgeführten marktbasierten Maßnahmen dazu beitragen können, im Falle einer Alarmstufe die Situation zu bewältigen und im Falle einer Notfallstufe die Folgen einzudämmen;
- i) sie zeigen auf, welchen Beitrag die nicht marktbasierten, insbesondere die in Anhang III [der SoS-VO] aufgeführten Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen sind oder umgesetzt werden, leisten können, und bewerten, inwieweit der Rückgriff auf solche nicht marktbasierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist; sie bewerten ihre Auswirkungen und legen die Verfahren für ihre Umsetzung fest, wobei zu berücksichtigten ist, dass nicht marktbasierte Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an die geschützten Kunden, mit marktbasierten Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können;
- j) sie enthalten eine Darlegung der Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten je nach Krisenstufe gelten;
- k) sie legen im Einzelnen dar, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarm- und der Notfallstufe unterliegen;

I) in ihnen ist eine Aufstellung der vorab festgelegten Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht, dies beinhaltet geschäftliche Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Kompensationsmechanismen für Erdgasunternehmen, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit sensibler Daten. Zu diesen Maßnahmen gehören gegebenenfalls auch grenzübergreifende Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und/oder Erdgasunternehmen.

3.2 Konzeption

Entlang der o.g. Anforderungen beschreibt dieser Notfallplan die Eckpfeiler der Organisation und Systematik eines operativen Krisen- und Notfallmanagements in Deutschland. Er berücksichtigt dabei die aus der Risikobewertung gewonnenen Erkenntnisse.

Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften.

4. Akteure, Marktrollen und Verantwortlichkeiten auf dem deutschen Gasmarkt

Der deutsche Gasmarkt zeichnet sich durch eine Vielzahl privatrechtlich organisierter Marktakteure in den Bereichen Gasnetze, Speicherbetrieb und Handel aus. Das Marktgeschehen ist durch eine zunehmende Wettbewerbsintensität geprägt.

Es gibt zwei Marktgebiete (NCG und Gaspool – siehe Abbildung 2 in Kapitel 7.2), in denen derzeit 17 Gasfernleitungsunternehmen operieren (Stand: 28.11.2012). werden die unterschiedlichen Netzbereiche ieweils gasqualitätsübergreifenden Marktgebiet zugeordnet. D.h. beiden Marktgebieten können H- und L-Gas gehandelt werden, die Gasnetzbetreiber sorgen dafür, dass die vorgegebenen Gasqualitäten in den jeweiligen Netzbereichen eingehalten werden. Deutschland verfügt über keinen eigenen LNG-Terminal.

In Deutschland werden für die Sicherstellung der Gasversorgung insbesondere folgende Akteure mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten unterschieden:

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB): Betreiben Netze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbes. die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, (...) sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes (...) [vgl. §3 Nr. 5 EnWG].

Verteilernetzbetreiber (VNB): nehmen die Aufgabe der Verteilung von Gas wahr, sind verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen [ebd. Nr. 7], hierunter können z.B. Stadtwerke fallen.

Untergrundspeicherbetreiber (UGSB): nehmen die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahr und sind für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich [ebd. Nr. 9].

Transportkunde (TK): Großhändler, Gaslieferanten, Letztverbraucher [ebd. Nr. 31b].

Marktgebietsverantwortlicher (MGV): Natürliche oder juristische Person, die von den FNB bestimmt wurde und in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet (...) zu erbringen sind [vgl. § 2 Nr. 11 GasNZV]. Beschafft Regelenergie zum Ausgleich physischer Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung. Verfügt über Informationen über die Versorgungssituation des Marktgebietes.

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV): Natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem MGV für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist [vgl. §2 Nr. 5 GasNZV]. Nominieren gegenüber FNB und MGV im Auftrag ihrer TK, sind verantwortlich für die Steuerung der Bilanzkreise, sind verpflichtet die Mengenverfügbarkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise innerhalb des Marktgebietes zu gewährleisten.

Für die konkreten Abläufe im Netzbetrieb relevant: Ein – und Ausspeisenetzbetreiber (ENB, ANB): Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- bzw. Ausspeisevertrag abschließt [KOV].

Die Entflechtung der Marktrollen zur Förderung des Wettbewerbs im Sinne der EU-Binnenmarktpakete zur Strom- und Erdgasmarktliberalisierung verlangt von den Marktreilnehmern die unmittelbare Wahrnehmung ihrer jeweiligen marktrollenspezifischen Aufgaben. Entsprechend operieren die Betreiber von Gasversorgungsnetzen (alle FNB, VNB) und Speichern (UGSB) gemäß §§ 6 ff EnWG heute unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung und stellen die diskriminierungsfreie Abwicklung des Netzbetriebs sicher.

Die Komplexität des Marktgeschehens auf dem deutschen Erdgasmarkt hat dadurch in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Durch die Trennung der Marktrollen haben sich neue Herausforderungen in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen den einzelnen Akteuren, insbes. für die Koordinierung und Kommunikation im Falle von Engpasssituationen, ergeben. Beispielsweise gilt, dass die Kommunikation mit und zwischen den Händlern auch in diesem Fall im Einklang mit kartellrechtlichen Vorgaben erfolgen muss.

Die Rahmenbedingungen für die jeweiligen Tätigkeiten im Markt ergeben sich v.a. aus dem EnWG, den einschlägigen Verordnungen und entsprechenden Regelungen der BNetzA.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Krisen- und Notfallplanung in Deutschland sind neben der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (hier "SoS-VO") insbesondere folgende nationale Gesetze:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975 – EnSiG)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV)

Marktbasierte Instrumente und Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen gemäß Anhang II SoS-VO sind in Deutschland insbesondere im EnWG rechtlich verankert. Hoheitliche Eingriffsbefugnisse einschließlich der Maßnahmen gemäß Anhang III der SoS-VO sind national im EnSiG und in der GasSV festgelegt. Das SoS-Instrumentarium wird somit von den nationalen einschlägigen Rechtsgrundlagen voll abgebildet.

5.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

5.1.1 Zuständigkeiten der Gasversorgungsunternehmen

Gemäß EnWG haben Gasversorgungsunternehmen die Aufgabe, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung für die Allgemeinheit sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Versorgung privater Haushaltskunden in der SoS-VO einen besonderen Stellenwert. Diese Verpflichtung wurde in Deutschland in § 53a EnWG umgesetzt. Auch für diese spezifische Versorgungsverpflichtung sind gemäß § 53a EnWG die Gasversorgungsunternehmen allein zuständig (Haushaltskunden: siehe Definition unter 6.1).

Die Gasversorgungsunternehmen haben auch im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage besonders diesen Kundenkreis im Sinne der SoS-VO mit Erdgas zu versorgen, "solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist". Sie können dabei auf marktbasierte Instrumente zurückgreifen (siehe Kapitel 7).

Eine Versorgung der Haushaltskunden ist nur im Rahmen der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Gasversorgungsnetzes möglich. Den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern kommt daher für die Sicherstellung der Gasversorgung auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sie haben im Falle von Versorgungskrisen bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden zu berücksichtigen. Vor allem im Falle der Gefahr von Engpässen in der Gasversorgung muss der Netzbetrieb sowie die Vergabe und Planung von Kapazitäten einschließlich Transitkapazitäten so durchführt werden, dass die Versorgungssicherheit der

Haushaltskunden gewahrt bleibt. Die Gasversorgungsunternehmen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

5.1.2 Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern

Die FNB haben im Rahmen ihrer Systemverantwortung für ihr jeweiliges Netz gemäß § 16 Abs. 1 EnWG Gefährdungen oder Störungen durch netz- und marktbezogene Maßnahmen selbst zu beseitigen (siehe auch Kapitel 7). Eine entsprechende Verpflichtung besteht für Betreiber von Gasverteilernetzen (VNB) gemäß § 16a EnWG.

Gelingt es den einzelnen FNB / VNB nicht, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 i.V.m § 15 Abs. 1 EnWG "berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen." Die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler sind soweit möglich vorab zu informieren. Entsprechendes gilt nach § 16a auch für die Betreiber von Gasverteilernetzen.

Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind die FNB / VNB gemäß § 15 Abs. 2 EnWG ferner verpflichtet, jedem anderen Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die mit ihrem eigenen Netz verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Die Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Speicheranlagen.

Die Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen haben ihre Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung (KOV) geregelt. Falls erforderlich, kooperieren die Gas- und Stromnetzbetreiber auch im Sinne des Art. 10 (1) e) SoS-VO über Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Gas und Strom. Strom- und Gasnetzbetreiber haben hierzu ein Kommunikationskonzept erarbeitet.

5.1.3 Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeiten der Behörden gemäß der SoS-VO sind in § 54a EnWG festgelegt. Zuständige Behörde für die Sicherstellung der Umsetzung der in der SoS-VO festgelegten Maßnahmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Das BMWi ist somit für das Konzept des Notfall- und des Präventionsplans verantwortlich und legt im Rahmen dieser Verantwortung und des oben beschriebenen Rechtsrahmens die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Krisen- und Notfall beteiligten Stellen und Personen fest.

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde u.a. die Zuständigkeit für die Erstellung der Risikoanalyse übertragen. Sie führt die Aufsicht darüber, dass die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen ihren Verpflichtungen gemäß EnWG und den auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen nachkommen und kann erforderlichenfalls gemäß § 65 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

Im Falle einer Versorgungskrise im Rahmen des EnSiG und der GasSV (Notfallstufe im Sinne der SoS-VO) ist die BNetzA Bundeslastverteiler.

5.2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Das Instrumentarium des EnSiG kommt nur im Notfall zur Anwendung, um den lebenswichtigen Bedarf an Energie für den Fall zu sichern, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen. Das Instrumentarium des EnSiG wird dadurch in Kraft gesetzt, dass die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung feststellt, dass eine solche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierbei nicht erforderlich.

Durch Rechtsverordnung können gemäß § 1 EnSiG Abs. 1 Vorschriften über

- o "die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von (…) gasförmigen Energieträgern, (…),
- Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die (....) genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern"

erlassen werden. Ferner kann gemäß Abs. 3 vorgesehen werden, dass

 "die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf."

(Vgl. hierzu auch Kapitel 8). Die Geltungsdauer solcher Rechtsverordnungen darf sich auf nicht mehr als sechs Monate erstrecken. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

5.3 Gassicherungsverordnung (GasSV)

Die GasSV regelt auf der Basis des EnSiG, **also nur im Notfall**, die Übertragung der Gaslastverteilung an die zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind die Bundesnetzagentur und die Länder. Zur Deckung des "lebenswichtigen Bedarfs" an Gas können diese zuständigen Stellen als Lastverteiler Verfügungen erlassen (siehe Kapitel 8).

Die Lastverteiler können die entsprechenden Unternehmen und Betriebe sowie entsprechenden Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen

Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern.

5.4 Haftungsfragen, Ruhen der Leistungspflichten, Entschädigung

Ergreifen FNB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG, indem sie Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen an die Erfordernisse eines zuverlässigen Betriebs der Netze anpassen oder diese Anpassung verlangen, ruhen gemäß § 16 Abs. 3 bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 16 Abs. 3 ausgeschlossen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 vorliegen.

Wird der Notfall gemäß EnSiG festgestellt, greifen die Entschädigungsregeln gemäß § 11 EnSiG sowie die Regelung zum Härteausgleich gemäß § 12 EnSiG. Stellt eine aufgrund des EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach dem EnSiG erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Wird dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der zwar keine Enteignung im Sinne des § 11 EnSiG darstellt, jedoch seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet, so ist eine Entschädigung durch Geld zu gewähren, wenn dies zur Abwendung oder Ausgleich einer unbilligen Härte geboten ist. Entschädigungspflichtig ist der Bund, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach dem EnSiG erlassenen Rechtsverordnung oder eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist, in den übrigen Fällen hat das entsprechende Land die Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 1 GasSV können die Lastverteiler Unternehmen und Verbraucher verpflichten, bestehende Verträge bezüglich der Gasversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu ändern oder neu abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten zur Sicherung der Gasversorgung durch die Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermanglung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes.

6. Krisen- und Notfallmanagement gemäß SoS-VO

6.1 Besonderer Stellenwert von Haushaltskunden

Für die Versorgung von Haushaltskunden sowie Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden liefern, sind die Gasversorgungsunternehmen gemäß § 53a EnWG in besonderer Weise verantwortlich ("geschützte Kunden" im Sinne der SoS-VO). Dies bedeutet, dass die Gasversorgungsunternehmen die Erdgasversorgung dieser Kunden auch in den in Art. 8 Abs. 1 SoS-VO beschriebenen Fällen gewährleisten können müssen und hierfür auch zu entsprechender Vorsorge verpflichtet sind.

Haushaltskunden sind gemäß §§ 53 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt nutzen oder deren Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt.

6.2 Krisenmanager und Krisenteam

6.2.1 Krisenmanager

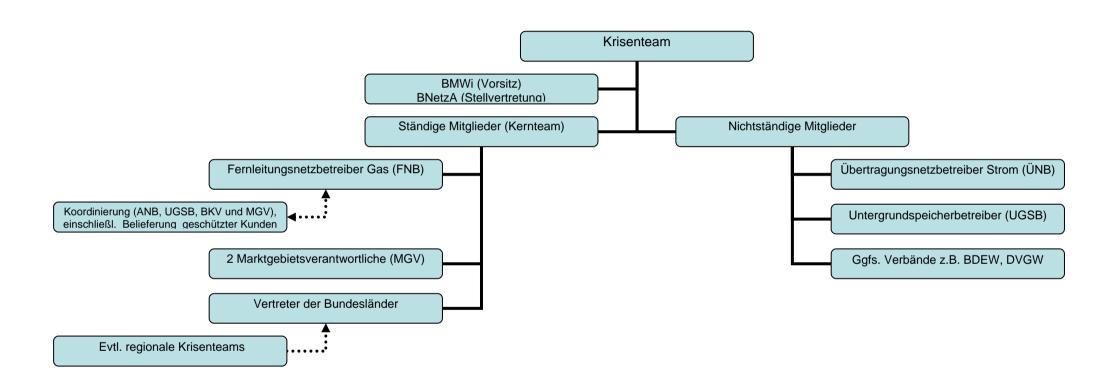
Die FNB, MGV und BNetzA benennen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Durchführung der Maßnahmen im Falle einer Krisenstufe verantwortlichen **Krisenmanager** und informieren darüber das BMWi. Das BMWi führt hierüber eine vertrauliche Kontaktliste. Änderungen der Zuständigkeit müssen dem BMWi unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Die Krisenmanager sind verantwortliche Personen innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen, Behörden oder Unternehmen.

6.2.2 Krisenteam

Das BMWi wird im Vorfeld und im Verlauf einer Krise durch ein fachlich übergreifendes Krisenteam beratend unterstützt. Nach einer Krise begleitet das Team die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und wertet die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen aus. Aufgabe des Krisenteams ist insbesondere die Sicherstellung eines **Konsultationsmechanismus** zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.

- a) Zusammensetzung: Die o.g. Krisenmanager von FNB, MGV und BNetzA sind als "ständige Mitglieder" verpflichtet, im Krisenteam mitzuwirken. Vertretung ist zulässig. Die Bundesländer sind je nach regionaler Betroffenheit im Team vertreten. Bei starker regionaler Betroffenheit kann zusätzlich die Bildung regionaler Krisenteams unter Leitung der Bundesländer sinnvoll sein. Die Unterstützung weiterer Marktteilnehmer (z.B. BKV, UGSB, VNB) oder von Verbänden (z.B. DVGW, BDEW, vzbv, DIHK) wird bei Bedarf vom Vorsitz angefordert. Dabei werden hinsichtlich Zusammensetzung und Organisation des Krisenteams Binnenmarktregeln, kartellrechtliche Belange und Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.
- b) **Vorsitz:** Der Vorsitz in diesem Gremium wird vom BMWi wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz liegt bei der BNetzA. Der Vorsitz beruft das Krisenteam formlos ein. Das Krisenteam kann auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zusammentreten.
- c) **Protokoll:** Es wird ein Krisenprotokoll über die Lageeinschätzungen des Krisenteams und empfohlene Aktivitäten erstellt. Diese Aufgabe kann durch BMWi oder BNetzA wahrgenommen werden. Die Protokollführung beginnt bei Zusammentreten des Krisenteams, alle Sitzungen des Krisenteams werden protokolliert. Das Krisenprotokoll ist vertraulich zu handhaben.

Abbildung 1: Organisation des Krisenteams



6.3 Drei Krisenstufen

Die SoS-VO sieht im Falle von Versorgungskrisen in Art. 10 Abs. 3 drei Krisenstufen vor:

a) Frühwarnstufe (Frühwarnung):

"Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, das wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden;"

b) Alarmstufe (Alarm):

"Es liegt eine Versorgungsstörung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne auf nicht marktbasierte Maßnahmen zurückgreifen zu müssen;"

c) Notfallstufe (Notfall):

"Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas bzw. eine erhebliche Versorgungsstörung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Gasversorgung vor, und es wurden zwar alle einschlägigen marktbasierten Maßnahmen umgesetzt, doch die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, so dass zusätzlich nicht marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 8 sicherzustellen."

Das Eintreten der einzelnen Krisenstufen ist abhängig vom Schweregrad der Störung, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Schweregrad der Störung, Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann sofort die Alarm- oder Notfallstufe festgestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim BMWi. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Krisenstufen werden durch Presseerklärung bekannt gegeben und die EU-KOM unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

Für die Bewertung einer bestimmten Engpasssituation werden ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben in der SoS-VO den einzelnen Stufen Indikatoren zugeordnet. Das Vorliegen eines oder mehrerer Indikatoren führt allerdings nicht zwangsläufig zur Annahme einer Versorgungskrise oder zur Feststellung einer der o.g. Krisenstufen. Das BMWi berücksichtigt vielmehr bei seiner Entscheidung alle zur Verfügung stehenden Informationen über die kurz- und längerfristigere Versorgungslage, die Angebots- und Bedarfsentwicklung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie z.B. der Wetterentwicklung während der Winterperiode.

Die BNetzA stellt dort vorliegende Informationen zur Versorgungslage zur Verfügung. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz des Katastrophenschutzes infolge einer massiven Versorgungskrise im Bereich Gas erforderlich werden könnte, informiert das BMWi lageabhängig die zuständige Stelle im Bereich des Bundesministeriums des Innern.

Die Notfallstufe unterscheidet sich bezüglich des zur Verfügung stehenden Instrumentariums wesentlich von der Frühwarn- und Alarmstufe: Während in diesen Stufen die zuständigen Marktakteure eigenverantwortlich mit ihrem Instrumentarium insbes. gemäß EnWG die Versorgungsengpässe bewältigen, muss in der Notfallstufe gemäß SoS-VO ergänzend auf ein nicht marktbasiertes, hoheitliches Instrumentarium zurückgegriffen werden, um die Versorgung zur Deckung lebenswichtigen Bedarfs Gas unter des an besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden sicherzustellen. Solche Eingriffe sind im deutschen Recht nur bei Feststellung des Notfalls entsprechend den Verfahrensregeln des EnSiG und der GasSV möglich.

Tabelle 1: Übersicht über die Art der Maßnahmen je nach Krisenstufe

	Marktbasierte Maßnahmen nach EnWG	Hoheitliche Maßnahmen nach EnSiG / GasSV
Frühwarnstufe	Х	
Alarmstufe	X	
Notfallstufe	X	Х

6.3.1 Frühwarnstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Ausrufung der Frühwarnstufe (siehe 6.3) insbesondere anhand folgender Indikatoren:

- Nichtvorhandensein/Ausbleiben von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten;
- Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen;
- Technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen (z.B. Leitungen und/oder Verdichteranlagen);
- Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage;
- Gefahr langfristiger Unterversorgung.

Feststellung: Die Frühwarnstufe wird durch das BMWi durch Presseerklärung bekanntgegeben.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt.

- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas gemäß § 53a EnWG sicher:
 - Hierfür stehen marktbasierte Maßnahmen gemäß Anlage II der SoS-VO und Kapitel 7 dieses Notfallplans zur Verfügung;
 - Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Systemverantwortung netzbezogene und marktbezogene Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG.
- Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - geben in Abstimmung mit den MGV zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - und Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB) tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam; die MGV spielen aufgrund ihrer Kenntnis über die Versorgungssituation des Marktgebietes eine wichtige Rolle.
- Das BMWi unterrichtet unverzüglich die EU-KOM, insbesondere über geplante Maßnahmen (Art. 10 Abs. 5 SoS-VO); das BMWi beendet die Frühwarnstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die EU-KOM.

6.3.2 Alarmstufe: Voraussetzungen, Indikatoren, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarmstufe (siehe 6.3) insbesondere anhand folgender Indikatoren:

- Nichtvorhandensein/Ausbleiben von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten;
- Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen;
- Technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen (z.B. Leitungen und/oder Verdichteranlagen);
- Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage;
- Gefahr langfristiger Unterversorgung.

Feststellung: Die Alarmstufe wird durch das BMWi durch Presseerklärung bekanntgegeben.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt.

- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas gemäß § 53a EnWG sicher:
 - Hierfür stehen marktbasierte Maßnahmen gemäß Anlage II der SoS-VO und Kapitel 7 dieses Notfallplans zur Verfügung;
 - Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Systemverantwortung netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG.
- Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - geben in Abstimmung mit den MGV zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - und Stromnetzbetreiber (ÜNB) tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam; die MGV spielen aufgrund ihrer Kenntnis über die Versorgungssituation des Marktgebietes eine wichtige Rolle.
- Das BMWi unterrichtet unverzüglich die EU-KOM, insbesondere über geplante Maßnahmen (Art. 10 Abs. 5 SoS-VO);das BMWi beendet die Alarmstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die EU-KOM.

6.3.3 Notfallstufe: Voraussetzungen, Feststellung, Konsequenzen

Das BMWi prüft die Voraussetzungen für die Feststellung der Notfallstufe im Sinne der SoS-VO (siehe 6.3.) und gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG insbesondere anhand folgender Indikatoren:

- Technisches Problem: Ausfall wesentlicher Leitungen und/oder Verdichteranlagen ohne Möglichkeit einer schnellen Alternativversorgung (Havarie);
- Weitere massive langfristige Lieferausfälle sind zu erwarten ohne ausreichende Möglichkeit einer Alternativversorgung;
- Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG genügen nicht mehr für die Systemstabilität;
- Regelenergie ist am Markt durchgängig nicht ausreichend verfügbar (ggf. lokal nicht verfügbar und nicht kurzfristig beschaffbar) oder Regelenergiehandel ist ausgesetzt;
- MGV stellen Ausschöpfung aller marktbasierten Maßnahmen in Abstimmung mit FNB für ihr Marktgebiet fest;

 Verschlechterung der Versorgungssituation, so dass Versorgung der Haushaltskunden sowie lebenswichtiger Bedarf gefährdet sind.

Feststellung: Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Das BMWi wird über die Feststellung der Notfallstufe durch Pressemitteilung informieren.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ergänzend zu den Maßnahmen gemäß Anlage II stehen nicht marktbasierte Maßnahmen gemäß Anhang III der SoS-VO zur Verfügung, d.h. Instrumentarium gemäß EnSiG und GasSV.
 - Die BNetzA als Bundeslastverteiler oder die Bundesländer als Lastverteiler führen hoheitliche Maßnahmen gemäß GasSV durch.
 Ziel: Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden und Minimierung der Folgeschäden.
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWi bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam;
 - Die Fernleitungsnetzbetreiber geben in Abstimmung mit den Marktgebietsverantwortlichen zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWi;
 - Die betreffenden Gasversorgungsunternehmen stellen täglich Prognosen und Lastflussdaten gemäß Art. 13 Abs. 2 SoS-VO zur Verfügung (siehe Kapitel 9).
- Bei der Durchführung des Notfallplans ist zu gewährleisten, dass die Pflichten gemäß Art. 10 Abs. 7 der SoS-VO eingehalten werden. Das heißt, dass
 - 1. keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes ungebührlich einschränken;
 - 2. keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet würde;
 - 3. der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen (...) soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.

Das BMWi

 unterrichtet unverzüglich die EU-KOM insbesondere über die geplanten Maßnahmen, stellt den Informationsaustausch gemäß Art.
 13 der SoS-VO sicher (siehe Kapitel 9) und informiert unverzüglich die EU-KOM über die Beendigung der Notfallstufe.

7. Marktbasierte Maßnahmen und ihr Beitrag zur Krisenbewältigung

7.1 Überblick über den Instrumentenkasten an marktbasierten Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Erdgasversorgung stehen den Erdgasunternehmen im Falle von Engpässen kurzfristig konkrete operative Maßnahmen zur Verfügung, die sie im Einklang mit ihren jeweiligen Marktrollen (siehe Kapitel 4), den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 5) und den Vorgaben der SoS-VO (Kapitel 6) ergreifen können. Dieses Maßnahmenbündel wird hier im Einvernehmen mit den Erdgasunternehmen, auch unter Berücksichtigung des Anhangs II SoS-VO und der Risikoanalyse der BNetzA präzisiert, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung dieser Frage.

7.1.1 Maßnahmen der Händler

Händler (insbes. Produzenten und Importeure) leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem sie alle vorhandenen Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite nutzen, um die Versorgung der Kunden in Engpasssituationen zu sichern. Bei Lieferausfällen bemühen sich die betroffenen Händler zeitnah um Ersatzmengen. Hierzu gehören insbes. auch die Nutzung von Flexibilitäten im Importbereich und der netzdienliche Einsatz der von ihnen gebuchten Gasspeichermengen. Gleichermaßen werden Flexibilitäten auf der nationalen und internationalen Absatzseite nutzbar gemacht.

7.1.2 Maßnahmen der Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber (FNB, VNB)

7.1.2.1 Nutzung interner Regelenergie

Es werden die Pufferungsmöglichkeiten in den Netzen genutzt, um kurzfristige Schwankungen in der Systembilanz auszugleichen. Diese werden sowohl innerhalb der Marktgebiete als auch übergreifend eingesetzt.

7.1.2.2 Optimierung von Lastflüssen

Es finden Optimierungen innerhalb der Netze und mit den anderen Netzbetreibern im Marktgebiet statt, um die verfügbaren Transportkapazitäten maximal zu nutzen.

7.1.2.3 Anforderung externer Regelenergie

Zum Ausgleich von Defiziten in der Bilanz des Marktgebietes aufgrund zu geringer Einspeisungen werden vom MGV Mengen an den Großhandelsmärkten und über Regelenergieplattformen eingekauft.

7.1.2.4 Verlagerung von Erdgasmengen in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern in Deutschland sowie im benachbarten Ausland

Mit benachbarten Netzbetreibern werden Möglichkeiten zur vorübergehenden Verlagerung von Einspeisemengen an andere Einspeisepunkte vereinbart, um

akute Transportengpässe zu umgehen und damit die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen zu verbessern.

7.1.2.5 Lastflusszusagen

Einsatz von verbindlichen vertraglichen Zusagen zwischen Erdgasunternehmen zur Verlagerung oder Bereitstellung von Gasflüssen an bestimmte(n) Ein- bzw. Ausspeisepunkte(n) zur Verbesserung der Mengenverteilung.

7.1.2.6 Toleranzentzug für interne Bestellungen

Zur Reduzierung der Last werden sonst temporär zulässige Überschreitungsrechte der Bestellkapazitäten der nachgelagerten Netze entzogen.

7.1.2.7 Unterbrechungen auf vertraglicher Basis (unterbrechbare Verträge)

Zur Reduzierung der Last werden die vertraglichen Rechte zur Unterbrechung von Ausspeisungen an den relevanten Punkten durch die Netzbetreiber genutzt. Relevante Punkte können insbes. Grenzübergangs-, Marktgebietsübergangs-, Netzanschluss- und Speicheranschlusspunkte sein. Die unterbrechbaren Ausspeiseverträge enthalten kommerzielle Regelungen für diesen Zweck. Auch ist die Unterbrechung der internen Bestellung möglich.

In bestimmten Fällen kann es notwendig werden, bei unterbrechbaren Pflichten Einspeiseverträgen die ruhen zu lassen. um die Bilanzkreisverantwortlichen Verlagerung ihrer Einspeisungen in zur unterversorgte Netzbereiche zu veranlassen.

7.1.2.8 Abruf von externer lokaler Regelenergie an diskreten Netzpunkten

Zum Ausgleich von Defiziten in einzelnen Netzbereichen setzen die Marktgebietsverantwortlichen lokal wirksame Regelenergieprodukte ein.

7.2 Umsetzung der marktbasierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung

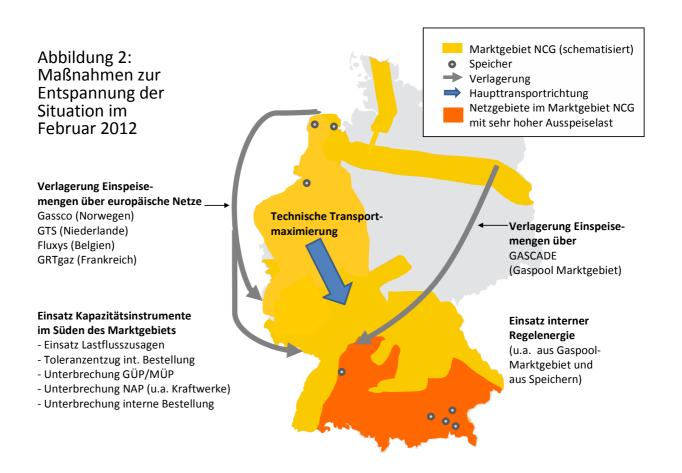
Die Erdgasunternehmen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungssituation und der Versorgungslage, welche Maßnahme oder welches Maßnahmenbündel erforderlich und geeignet ist, um das Funktionieren des Marktes und die Versorgung der geschützten Kunden so lange wie möglich zu gewährleisten. Sie berücksichtigen dabei im Sinne der SoS-VO und im Rahmen ihrer rechtlichen und technischen Möglichkeiten auch die Implikationen solcher Maßnahmen mit dem Ziel, den Maßnahmen den Vorzug zu geben, die bei vergleichbarer Geeignetheit die Umwelt und die Wirtschaft am wenigsten belasten.

Beispielhaft wird der Beitrag der markt- und netzbasierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung an der Engpasssituation im Februar 2012 illustriert (siehe Abbildung 2). Aufgrund einer lange anhaltenden strengen Kälteperiode lag in großen Teilen Europas eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Erdgas vor.

Gleichzeitig blieben die in Süddeutschland eingespeisten Lieferungen unter den Erwartungen der Importeure, so dass insbesondere der südliche Teil des Marktgebiets NCG betroffen war.

Um die Versorgung an den fest gebuchten Ausspeisestellen im Marktgebiet dennoch sicherzustellen, wurden netz- und marktbasierte Maßnahmen seitens der NCG und der FNB des Marktgebietes durchgeführt. So wurde in Abstimmung mit anderen Infrastrukturbetreibern innerhalb und außerhalb des Marktgebiets interne Regelenergie eingesetzt. In Abstimmung mit nationalen und ausländischen Netzbetreibern wurden Einspeiseorte vom Norden in den Süden des Marktgebietes verlagert sowie eine technische Transportmaximierung in Nord-Süd-Richtung durchgeführt. Der Einsatz von Kapazitätsinstrumenten im Süden des Marktgebietes wurde zwischen den FNB abgestimmt.

Die Versorgung der Verbraucher im Inland sowie die vertraglich festgelegten Transitmengen in andere EU-Mitgliedstaaten konnten so im Februar 2012 gewährleistet werden.



Annotation: GÜP: Grenzübergangspunkt, MÜP: Marktübergangspunkt, NAP: Netzanschlusspunkt.

Graue Fläche entspricht dem Marktgebiet Gaspool.

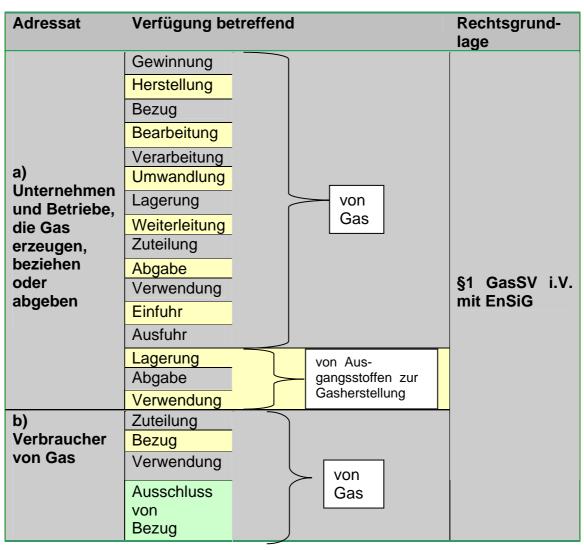
Quelle: Open Grid Europe (OGE)

8. Vorab festgelegte Maßnahmen im Falle der Feststellung des Notfalles

Das Instrumentarium nicht marktbasierter, hoheitlicher Maßnahmen, das den zuständigen Behörden im Falle eines Notfalls zur Verfügung steht, wird hier unter Berücksichtigung des Anhangs III SoS-VO präzisiert, der eine nicht erschöpfende Liste solcher Maßnahmen enthält.

Wird Notfall der durch die Bundesregierung gemäß EnSiG durch Rechtsverordnung festgestellt, so kann die BNetzA Verfügungen als Lastverteiler erlassen und in den Markt eingreifen, wenn ein Eingreifen im überregionalen Interesse, ein Ausgleich von elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Belangen oder der Einsatz von Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist. Entsprechende Verfügungen können die Bundesländer erlassen, wenn ein Eingreifen keine überregionalen Auswirkungen hat. Da sich ein massiver Versorgungsengpass in der Regel überregional auswirken wird, kommt der BNetzA im Notfall die zentrale Rolle als Lastverteiler zu.

Abbildung 3: Übersicht über vorab festgelegte Maßnahmen der Lastverteiler im Notfall



Grundsätzlich gilt, dass im Notfall neben den nicht marktbasierten, hoheitlichen auch marktbasierte Maßnahmen weiterhin genutzt werden. Auf die Darstellung der marktbasierten Maßnahmen in Kapitel 7 wird verwiesen. Zusätzlich sind insbes. auf dieser Stufe auch Sparappelle an die Privathaushalte und gewerbliche Verbraucher möglich. Das Krisenteam unterstützt die BNetzA beratend bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen, um eine möglichst optimale Effizienz zu erreichen und unnötige Belastungen zu vermeiden.

Die GasSV ermächtigt in § 1 die zuständigen staatlichen Stellen als Lastverteiler zu Verfügungen an a) Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie b) an Verbraucher. Solche Verfügungen stellen vorab festgelegte, nicht marktbasierte hoheitliche Maßnahmen im Sinne der SoS-VO dar (siehe Abbildung 3)

Darunter könnten beispielsweise folgende Maßnahmen fallen:

- Anordnung erhöhter Gasausspeicherung
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken
- Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas
- Anordnung bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude
- Anordnung an Endverbraucher, Verbrauch von Erdgas zu reduzieren
- Anordnungen an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe
- Anordnung der Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse

9. Berichtspflichten und Informationsaustausch

Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage ist sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden für die Lagebewertung und die Entscheidung über weitere Schritte alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen.

Berichts- und Informationspflichten ergeben sich aus Art. 10 Abs. 5 und 6 sowie Art. 13 SoS-VO, ferner insbesondere aus § 15 EnWG sowie gemäß EnSiG und GasSV. Bei Art und Umfang der Informationen und deren Austausch auch gegenüber der EU-KOM ist zu unterscheiden, ob die Frühwarn- oder Alarmstufe ausgerufen oder die Notfallstufe durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt worden ist.

FNB und UGSB gewährleisten gemäß § 15 EnWG den Informationsaustausch untereinander sowie mit anderen Betreibern von Gasversorgungsnetzen (d.h. alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, Speicheranlagen, die für den Zugang, zur Fernleitung und zur Verteilung erforderlich sind), mit denen sie technisch verbunden sind.

Folgende Informationen müssen gemäß Art. 13 Abs. 2 SoS-VO seitens der betreffenden Erdgasunternehmen im Notfall täglich zur Verfügung gestellt werden:

- Tägliche Prognosen zu Erdgas-Angebot und -Nachfrage für die folgenden drei Tage;
- Tägliche Lastflüsse an allen Grenzein- und -ausspeisepunkten sowie an allen Punkten, die eine Produktionsanlage oder eine Speicheranlage mit dem Netz verbinden;
- Zeitraum in Tagen, über den voraussichtlich die Erdgasversorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann.

Im Rahmen des Lastflussprotokollprojektes der BNetzA erfolgt die Erfassung und Übermittlung der Einzeldaten bereits voll automatisiert. Im Regelfall sind die Daten bei der BNetzA mit einem Werktag Verzögerung verfügbar. Die Datenerfassung wird derzeit noch vervollständigt. Für die Auswertung erforderliche IT-technische Arbeiten dürften in der ersten Jahreshälfte 2013 abgeschlossen sein. Mit der generierten Datenbasis wird die Anforderung zum Informationsaustausch im Notfall nach Art. 13 der SoS-VO erfüllt. Auf Verlangen des BMWi werden die Daten im Notfall zeitnah von der BNetzA direkt an die EU-KOM weitergeleitet, um den Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 3 Buchstabe a) SoS-VO zu entsprechen.

Tabelle 2: Informationsfluss auf allen Krisenstufen

Berichtspflichtige	I. Frühwarn- und Alarmstufe	II. Notfallstufe
FNB und MGV	 Tägliche schriftliche Lageeinschätzungen an BMWi /BNetzA Infobereitstellung im Krisenteam 	 Wie unter I. Lastflussdaten gemäß Art. 13 Abs. 2 SoS-VO (siehe oben)
Unternehmen und Betriebe, die Gas gewinnen, herstellen oder einführen Auf Verlangen der BNetzA/ Landesbehörden: Unternehmen u. Betriebe, die Gas im Inland beziehen und in das Netz der öffentlichen Versorgung abgeben können		 Meldungen gemäß § 2 der GasSV an BNetzA und zuständige Landesbehörden (siehe Anlage 1: Formular GasSV, S. 3)
BMWi	o Information und Lage- bericht, inkl. geplante Maßnahmen an EU- KOM (Art. 10 Abs. 5 SoS- VO)	 Wie unter I. zusätzl. Info gemäß Art. 10 Abs. 6 SoS-VO Informationen gemäß Art. 13 Abs. 3 SoS-VO auf Verlangen an EU-KOM

10. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-KOM

Grundsätzlich liegt die Koordinierung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedstaaten auf allen drei Krisenstufen bei der EU-KOM. Das BMWi ist zentraler Ansprechpartner für europäische Partnerstaaten und die EU-KOM und stellt den Informationsfluss dorthin sicher.

Die FNB halten bereits im Falle sich anbahnender Engpässe Kontakt zu den FNB in den Nachbarländern. Sie vereinbaren im Rahmen des Möglichen eine grenzüberschreitende Abstimmung von Maßnahmen einschließlich der Information über eventuell erforderliche marktbasierte Maßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung.

Die BNetzA hält bei Feststellung der Notfallstufe in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler Kontakt mit den zuständigen Behörden betroffener benachbarter Mitgliedstaaten und der Schweiz. Insbesondere wird über das erwartete Ausmaß notwendiger grenzüberschreitender Lastflusseinschränkungen informiert.

Bei einer Aktualisierung dieses Notfallplans werden die zuständigen Behörden aller benachbarten EU-Mitgliedstaaten, Schwedens, der Slowakei, Italiens sowie der Schweiz und die EU-KOM konsultiert.

11. Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen

Abbildung 1: Organisation des Krisenteams

Abbildung 2: Maßnahmen Februar 2012

Abbildung 3: Übersicht über vorab festgelegte Maßnahmen der Lastverteiler im Notfall

Tabelle 1: Übersicht über Art der Maßnahmen je nach Krisenstufe

Tabelle 2: Informationsfluss auf allen Krisenstufen

Abkürzungsverzeichnis

ANB	Ausspeisenetzbetreiber
BDEW	Bundesverband für Energie und Wasserwirtschaft
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
BNetzA	Bundesnetzagentur
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ENB	Einspeisenetzbetreiber
EnSiG	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EU-KOM	EU-Kommission
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GasSV	Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung)
KOV	Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
kWh	Kilowattstunde
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
NCG	NetConnect Germany (eines der beiden Marktgebiete)
SoS-VO	Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates
TK	Transportkunde

UGSB	Untergrundspeicherbetreiber
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber Strom
VNB	Verteilernetzbetreiber
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband